

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise - Kreiskirchenämter,  
Superintendentinnen und Superintendents,  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,  
Presbyterien und Kreissynodalvorstände,  
Verbände kirchlicher Körperschaften,  
Ämter und Einrichtungen  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung  
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

972.310

04.12.2018

### **Rundschreiben 22/2018**

#### **Neuausrichtung der Besteuerung der öffentlichen Hand (§ 2 b Umsatzsteuergesetz)**

- 1. Steuerliche Bestandsaufnahme 2019**
- 2. Aufbau eines Umsatzsteuer-Teams in der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle  
und Personal- und Sachmittelausstattung in den Kreiskirchenämtern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben 15/2018 vom 23.07.2018 und den entsprechenden Vorläufern aus den Jahren 2016 und 2017 hatten wir über den bevorstehenden Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand informiert. Wir weisen noch einmal ausdrücklich auf die Hinweise zu den Anwendungsfragen und auf Handreichung und Arbeitshilfe hin.

#### **1. Steuerliche Bestandsaufnahme 2019**

In den ersten Monaten des Jahres 2019 ist für alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) sowie für die unselbstständigen Gruppierungen, die einer kirchlichen KdöR unmittelbar zuzuordnen sind, die steuerliche Bestandsaufnahme vorzubereiten, um eine umfassende steuerliche Betrachtung der jeweiligen Körperschaft zu ermöglichen.

Die für die steuerliche Bestandsaufnahme in den kirchlichen KdöR notwendigen Unterlagen stehen auf der Internetseite der EKvW unter

- 2 -

<http://cd-download.internet-ekvw.de/checklisten.pdf>

zur Verfügung. Im Einzelnen sind in drei Checklisten („Steuerpflichtige Einnahmen“, „Steuerfreie Einnahmen“ und „nicht steuerbare Einnahmen“) die Einnahmen des Jahres 2018 in voller Höhe zu erfassen. Die Leitungsgremien haben jeweils die Vollständigkeit der Daten zu bestätigen (Vollständigkeitserklärung).

Das Zusammentragen der erforderlichen Informationen bitten wir im Rahmen der Abschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2018 durchzuführen. Unabhängig von der Beschlussfassung über den Jahresabschluss leiten Sie uns bitte die steuerliche Bestandsaufnahme **unmittelbar nach Beschlussfassung im Leitungsorgan** in Dateiform an **Kirchensteuerstelle@lka.ekvw.de** zu. Damit möglichst früh mit einer steuerlichen Bewertung jeder kirchlichen KdöR begonnen werden kann, bitten wir die Dateien Zug um Zug zur Verfügung zu stellen und nicht erst vor Ort zu sammeln. Anfang des Jahres 2019 werden wir auf die Verwaltungsleitungen in den Kirchenkreisen zukommen und mit diesen insgesamt vier Informationsveranstaltungen zur Steuerlichen Bestandsaufnahme planen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreiskirchenämter, die mit der Aufgabe „Steuerliche Bestandsaufnahme“ betraut werden, sollten nach Möglichkeit an einer dieser Veranstaltungen teilnehmen. Folgende grundsätzliche Einteilung und Terminierung ist zunächst vorgesehen:

- Veranstaltung 1 – geplant für den 04.02.2019: Gestaltungsräume I und X
- Veranstaltung 2 – geplant für den 05.02.2019: Gestaltungsräume II, IV, V und IX
- Veranstaltung 3 – geplant für den 11.02.2019: Gestaltungsräume III, VI und XI
- Veranstaltung 4 – geplant für den 12.02.2019: Gestaltungsräume VII und VIII

Wir bitten herzlich, dass die Verwaltungsleitungen sich untereinander abstimmen und bis zum Jahresende mitteilen, wer Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für je eine Informationsveranstaltung sein wird und welche Räumlichkeiten (Kapazität bis ca. 50 Personen) zur Verfügung gestellt werden können.

Anhand der uns zugeleiteten Unterlagen aus der Steuerlichen Bestandsaufnahme ist letztendlich für ca. 490 Körperschaften eine rechtssichere Feststellung zu treffen, ob die jeweilige kirchliche KdöR nach neuem Recht umsatzsteuerpflichtig wird. Sollte sich bei der Bestandsaufnahme herausstellen, dass ggf. bereits im Rahmen der bisherigen Vorschriften punktuell Steuerpflichten zu beachten sind, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Steuerdezernat auf.

## **2. Aufbau eines Umsatzsteuer-Teams in der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle und erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung in den Kreiskirchenämtern**

Die mit der Neuausrichtung der Besteuerung der öffentlichen Hand verbundenen umfangreichen zusätzlichen Aufgaben erfordern Anpassungen der Personal- und Sachmittelausstattung im Steuerdezernat und in den Kreiskirchenämtern.

Auf Empfehlung des Tagungsfinanzausschusses hat die Landessynode beschlossen, ein sog. Umsatzsteuer-Team in der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle aufzubauen.

Das Umsatzsteuer-Team wird für grundsätzliche Klärungen steuerrechtlicher Fragestellungen zur Verfügung stehen, das in den Kreiskirchenämtern einzustellende Fachpersonal beraten und – soweit erforderlich – die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden und –kreise bei Verhandlungen mit den jeweiligen Finanzämtern begleiten. Im Laufe des kommenden Jahres sollen die zunächst erforderlichen vier Stellen besetzt werden.

Hinsichtlich der Einrichtung und Umsetzung eines TCM-System (Tax-Compliance-Management-Systems) werden in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe aus Verwaltungsleitungen und dem Umsatzsteuer-Team ein Muster-Steuerhandbuch und weitere Hilfsmittel erstellt und Schulungen durchgeführt.

Vor Ort in den Kreiskirchenämtern sind angemessene personelle Ressourcen für die neuen Aufgaben „Tax-Compliance“, „Prüfung der Steuerrelevanz“, „Umsatzerfassung“ und „Umsatzsteuerjahreserklärungen und Umsatzsteuervoranmeldungen“ vorzusehen. Daher ist für die Kreiskirchenämter kurzfristig vorgesehen, dass deren Aufgabenplan (siehe 804.1 EKvW-Rechtssammlung) ergänzt und nach gut zehn Jahren insgesamt angepasst wird, die vor Ort notwendigen Tätigkeiten beschrieben werden und eine Quantifizierung der zusätzlich erforderlichen Ressourcen durch eine Unternehmensberatung (siehe 804.2 EKvW-Rechtssammlung) erfolgt. Zur Jahresmitte 2019 sollen die Ergebnisse vorliegen, so dass den Kreiskirchenämtern ausreichend Zeit zur Verfügung steht, ab Jahresbeginn 2020 personelle Ressourcen zu ergänzen. So soll sichergestellt werden, dass bis zum Jahresbeginn 2021 die Vorbereitungen auf die Neuausrichtung der Besteuerung der kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts abgeschlossen sein können.

Bitte stellen Sie schon jetzt sicher, dass eine Rückstellung für die Deckung der zusätzlichen Personalkosten gebildet wird. Nach überschlägigen Schätzungen gehen wir davon aus, dass für 20 zu betreuende Körperschaften eine zusätzliche Vollzeitkapazität aufgebaut werden muss. Auch wird sich der Aufbau zusätzlicher Ressourcen nicht allein auf die Buchhaltung beziehen.

In Vertretung



Dr. Arne Kupke  
- Vizepräsident -